

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

50. Jahrgang – Nr. 9 – 22. Juni 2007 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Genehmigung und Wirksamkeit der 16. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Ost im Stadtteil Gelmer-Dyckburg für den Bereich östlich Schiffahrter Damm / nördlich Haurrottheide
- Offenlegung des Entwurfes der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt III: Zentrum Nord - südlich Gut Nevinghoff für den Teilbereich Albrecht-Thaer-Straße 2, 4 und 8.
- Beschluss zur 27. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Dortmund-Ems-Kanal im Stadtteil Amelsbüren (Hansa-BusinessPark Münster)
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV: Zentrum Nord - mittlerer Teil
- Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster
- Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenänderungsordnung)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 4. 11. 2007 im Stadtbezirk Münster-Nord
- Rat der Stadt Münster
Feststellung eines Nachfolgers
- Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde, Hohe Ward und Albachten

- Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und dem Friedhof Angelmodde
- AirportPark FMO GmbH
Jahresabschluss 2006
- Standortübungsplatz Handorf-Ost
- Anmeldung von Eigentumsrechten

Öffentliche Bekanntmachungen

Genehmigung und Wirksamkeit der 16. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Ost im Stadtteil Gelmer-Dyckburg für den Bereich östlich Schiffahrter Damm / nördlich Haurrottheide

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 21. 2. 2007 beschlossene Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes.

Münster, 16. Mai 2007
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5501-01/07
I. A.

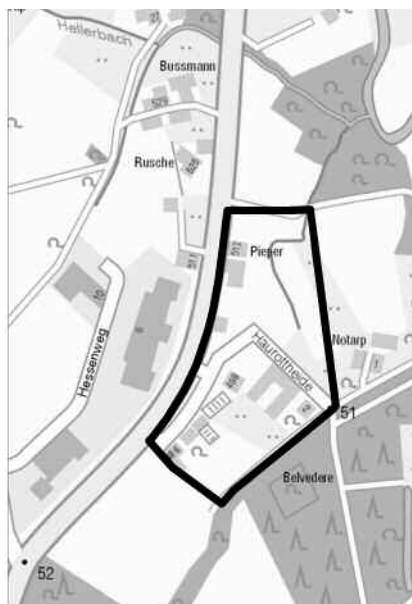
L.S.

Geißler
Oberregierungsbaurätin

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 16. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 21. Juni 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt III: Zentrum Nord - südlich Gut Nevinghoff für den Teilbereich Albrecht-Thaer-Straße 2, 4 und 8.

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt III nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Änderungsgebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 121, Flurstücke 98, 100, 123, 193,
Teile der Flurstücke 189, 196.

Die Abgrenzung des Bereiches der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt III ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt III

Nr. 114 Teilabschnitt III liegt vom 6. 8. bis zum 6. 9. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan,
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist

in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 21. Juni 2007

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur 27. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Autobahn A 1 / Kappenberg-Damm / Wiedau / Dortmund-Ems-Kanal im Stadtteil Amelsbüren (Hansa-BusinessPark Münster)

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 6. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der fortgeschriebene Flächennutzungsplan der Stadt Münster ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch im Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes Autobahn A 1 / Kappenberg-Damm / Wiedau / Dortmund-Ems-Kanal im Stadtteil Amelsbüren (Hansa-BusinessPark Münster) zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der 27. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

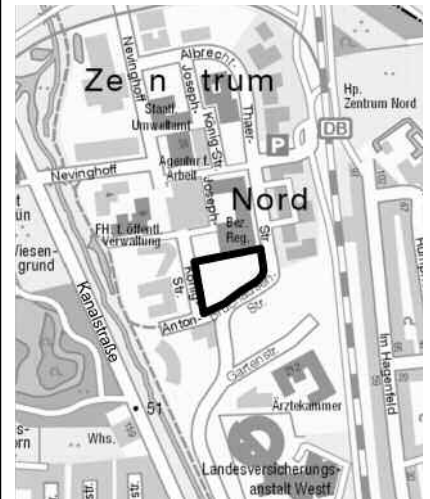
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 21. Juni 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV: Zentrum Nord - mittlerer Teil

Die vom Rat der Stadt Münster am 13. 6. 2007 als Satzung beschlossene 1. Änderung



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 IV

des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV in Kraft.

Mit der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung tritt der Bebauungsplan Nr. 114 Teilabschnitt 5: Zentrum Nord - nördlich Landesversicherungsanstalt, soweit er von dem neuen Plan überlagert wird, teilweise außer Kraft.

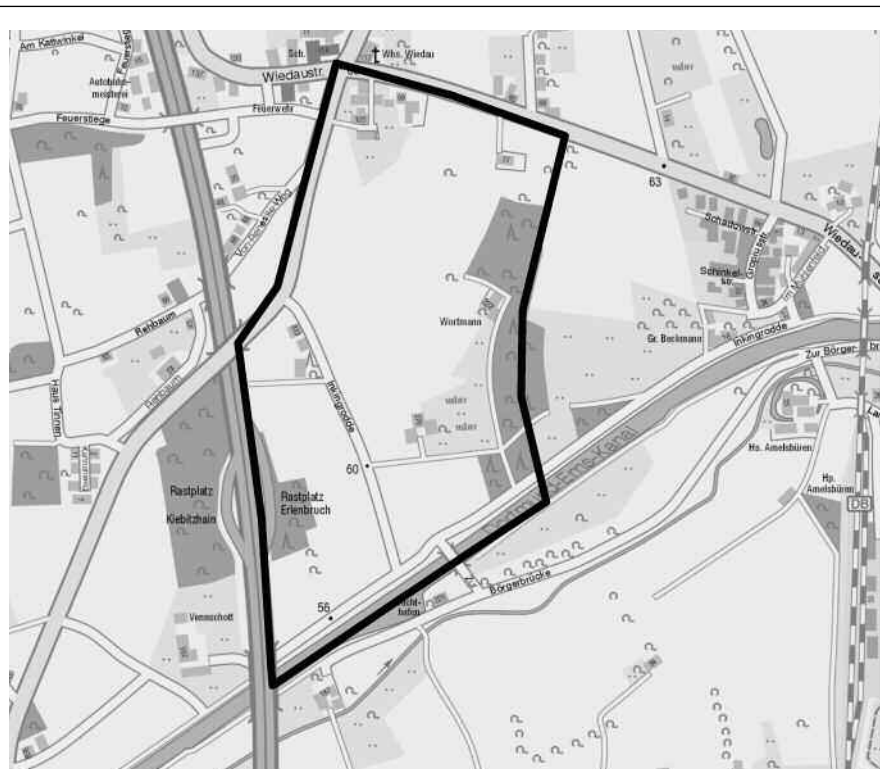
Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 20.000
Abgrenzung des Bereiches der 27. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der

Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 21. Juni 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster vom 14. 6. 2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV NRW Seite 498 ff.) i. V. m. § 4 Absatz 3 Weiterbildungsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 4. 2000 (GV NRW Seite 390), zuletzt geändert durch § 129 Nr. 4 Schulgesetz NRW vom 15. 2. 2005 (GV NRW Seite 102), hat der Rat der Stadt Münster am 13. 6. 2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule Münster vom 17. 12. 1976 (Amtsblatt der Stadt Münster 1976 S. 201) i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 30. 6. 2005 (Amtsblatt der Stadt Münster 2005 S. 87) beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entfallen.

Artikel 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Dozentinnen und Dozenten können jederzeit bei der VHS-Leitung oder den Fachbereichsleitungen Anregungen zur Arbeit der VHS oder zu einzelnen Bildungsveranstaltungen geben. Sie wirken ferner in der VHS-Vollversammlung mit.

Artikel 3

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11
VHS-Vollversammlung

- (1) Die VHS-Vollversammlung tritt in der Regel einmal im Herbstsemester zusammen. Der Termin und die Tages-

ordnung werden rechtzeitig durch Aushang in den Gebäuden Aegidii-markt 3 und VHS-Überwasser, bzw. durch Mitteilungen über die Dozentinnen und Dozenten in Kursen der weiteren Veranstaltungsstätten bekannt gegeben.

Der Direktor/in leitet die Vollversammlung.

In der VHS-Vollversammlung werden Angelegenheiten der laufenden und künftigen Arbeit diskutiert und Empfehlungen an die VHS-Leitung und den Träger beschlossen.

Diese beziehen sich vor allem auf

- die Programmgestaltung,
- die Verbesserung der Lernbedingungen,
- die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

- (2) Die Beschlüsse über mögliche Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

- (3) Der VHS-Vollversammlung gehören an:

- die VHS-Leitung,
- die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VHS,
- interessierte Dozentinnen und Dozenten, die im Studienjahr eine Veranstaltung der VHS leiten,
- interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Studienjahr eine Veranstaltung der VHS besuchen.

Artikel 4

§ 12 entfällt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Juni 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenänderungsordnung) vom 14. 6. 2007

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 3. 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 1. 2007 (BGBl. I S. 2) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 2. 1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 9. 1991 (GV. NW S. 365) i. V. m. § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (SGV. NW 2069), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 274), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 13. 6. 2007 folgende Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung) vom 6. 7. 2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 85) in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 2. 6. 2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 117) beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Satz 1:
0,50 € wird ersetzt durch 0,60 €.

Der Passus „(ausgenommen Parkplatz Georgskommende)“ wird gestrichen.

Artikel II

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Satz 2:
Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel III

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Satz 3:
0,25 € wird ersetzt durch 0,30 €.

Artikel IV

Diese Änderung tritt am 1. 7. 2007 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Juni 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 4. 11. 2007 im Stadtbezirk Münster - Nord vom 14. 6. 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

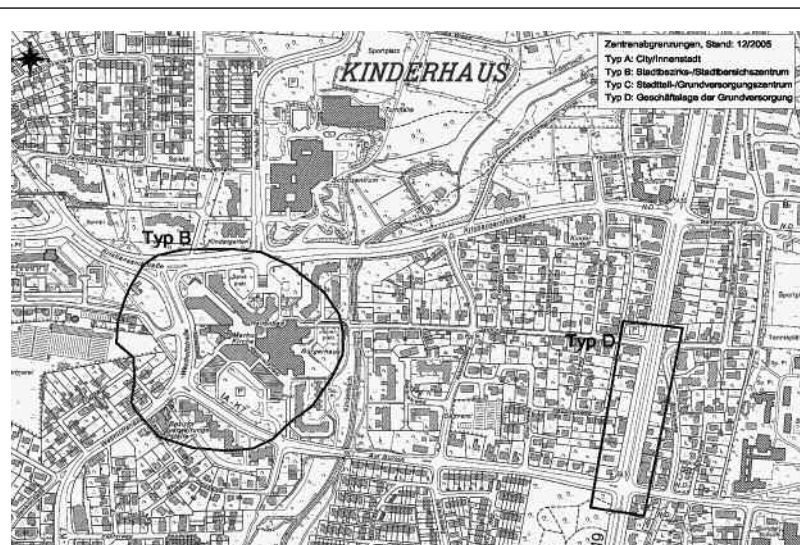
Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster - Nord, Ortsteil Kinderhaus, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich, „Typ B: Stadtbezirks-/Stadtbereichszentrum“ oder „Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung“ liegen, dürfen am Sonntag, dem 4. 11. 2007, in der Zeit von 14.00 - 19.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:



Auszug aus dem Plan „Standortbereiche für die EH-Entwicklung“

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Juni 2007

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

**Rat der Stadt Münster
Feststellung eines Nachfolgers**

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster ist

Frau Claudia Scholz (GRÜNE)

mit Ablauf des 12. 6. 2007 ausgeschieden.

Nachfolgerin nach der Reserveliste ist

**Frau Brigitte Hasenjürgen,
Wilhelmstr. 44, 48149 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766), habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 13. 6. 2007 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

- die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 13. Juni 2007

Stadt Münster

Stadtdirektor als Wahlleiter
Hartwig Schultheiß

**Ablauf von Nutzungsrechten an
Grabstätten auf dem Waldfriedhof
Lauheide und den Friedhöfen
Wolbeck, Angelmodde, Hohe Ward
und Albachten**

Nach § 17 Abs. 5, 6 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Nutzungsrechte an folgenden Gräbern abgelaufen:

Waldfriedhof Lauheide

Abteilung	Eichendreieck
Doppelgrab	242 ZG
Doppelgrab	283 ZG
Doppelgrab	468 ZG
Doppelgrab	580 ZG
Doppelgrab	614 ZG

Abteilung	I
Urnenwahlgrab	15 EU
Doppelgrab	97 ZG
Doppelgrab	182 ZG
Doppelgrab	198 ZG

Abteilung	II
Wahlgrab	32 VB

Abteilung	III
Doppelgrab	300 ZG
Doppelgrab	309 ZG
Doppelgrab	361 ZG
Wahlgrab	57 EB
Wahlgrab	76 EB
Wahlgrab	95 EB
Wahlgrab	96 EB
Wahlgrab	106 ZB
Wahlgrab	110 ZB
Wahlgrab	134 ZB
Wahlgrab	145 ZB

Wahlgrab	166 ZB
Wahlgrab	172 ZB

Abteilung	IV
Doppelgrab	111 ZG

Abteilung	V
Doppelgrab	106 ZG
Doppelgrab	120 ZG
Wahlgrab	50 EB

Abteilung	VI
Doppelgrab	373 ZG

Abteilung	VII
Dreiergrab	13 DG
Wahlgrab	72A EB

Abteilung	VIII
Dreiergrab	8 DG
Doppelgrab	7 ZG
Doppelgrab	48 ZG
Doppelgrab	138 ZG
Doppelgrab	383 ZG

Abteilung	IX
Doppelgrab	163 ZG
Doppelgrab	240 ZG
Doppelgrab	379 ZG

Abteilung	XIV
Doppelgrab	50 ZG
Doppelgrab	306 ZG
Doppelgrab	507 ZG
Doppelgrab	518 ZG
Doppelgrab	535 ZG
Doppelgrab	541 ZG
Doppelgrab	553 ZG
Doppelgrab	554 ZG
Doppelgrab	598 ZG
Doppelgrab	638 ZG

Abteilung	XV
Doppelgrab	158 ZG
Doppelgrab	217 ZG
Doppelgrab	220 ZG
Doppelgrab	648 ZG
Doppelgrab	756 ZG
Doppelgrab	795 ZG
Doppelgrab	904 ZG
Doppelgrab	914 ZG

Friedhof Wolbeck	
Wahlgrab	Feld 143
	19 ZW

Friedhof Angelmodde	
Wahlgrab	Feld 3
Doppelgrab	Feld 16
	14 EW
	102 ZG

Friedhof Hohe Ward	
Doppelgrab	Abt. B
	250 ZG

Friedhof Albachten	
Reihengrab	1/8
Reihengrab	1/8
	16 RG
	17 RG

Reihengrab	1/8	18 RG
Reihengrab	1/8	20 RG
Reihengrab	2/7	1 RG
Reihengrab	2/7	2 RG
Reihengrab	2/7	3 RG

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Verlängerung der Nutzungsrechte beim städtischen Amt für Grünflächen und Umweltschutz - Friedhofswesen - Waldfriedhof Lauheide, Zimmer 5, zu beantragen.

Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 31. 12. 2007 von den Grabstätten zu entfernen.

Münster, den 18. Juni 2007

Der Oberbürgermeister
I. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und dem Friedhof Angelmodde

Nach § 14 Absatz 1 und 6 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Nutzungsrechte an folgenden Reihengrabfeldern abgelauften:

Waldfriedhof Lauheide

Abteilung XV

Feld 16 Reihengräber 1082 - 1143

Abteilung XV

Feld 17 Reihengräber 1144 - 1257

Abteilung XV

Feld 18 Reihengräber 1018 - 1081

Friedhof Angelmodde

Feld 7R Reihengräber 4 - 32

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, Grabsteine, Laternen und Pflanzen bis zum 31.12.2007 zu entfernen.

Nach dem Ablauf der Nutzungsdauer kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten verfügen. Ansprüche auf nicht abgeholten Grabschmuck, Grabmale und Pflanzen erlöschen damit.

Münster, den 18. Juni 2007

Der Oberbürgermeister
I.V.

Thomas Paal
Stadtrat

AirportPark FMO GmbH Jahresabschluss 2006

Die Bilanz der AirportPark FMO GmbH mit Stichtag 31. 12. 2006 wurde am 20. 6. 2007 von der Gesellschafterversammlung wie folgt festgestellt:

AKTIVA	4.201.124,58 €
PASSIVA	4.201.124,58 €

Im Jahr 2006 ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 82.180,29 EUR entstanden.

Der vorstehende Jahresabschluss 2006 der AirportPark FMO GmbH wird hiermit gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW bekannt gemacht. Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 2. 7. bis 13. 7. 2007 bei der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt, Tecklenburger Str. 8, 48565 Steinfurt, Tel. 02551/69-2703, zu folgenden Zeiten aus: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr. Ein anderer Termin zur Einsichtnahme kann telefonisch vereinbart werden.

Greven, Steinfurt, den 20. Juni 2007

Bischoff	Niederau
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Standortübungsplatz Handorf-Ost

Es ist verboten, den Standortübungsplatz Handorf-Ost während der Übungszeiten (Mo-Fr von 6-20 Uhr) zu betreten. Unbefugtes Betreten stellt einen Verstoß gegen den § 114 Ordnungswidrigkeitengesetz dar und wird mit einer Geldbuße in Höhe von 75,60 € geahndet, bei weiteren Verstößen (Querfeldeinfahrten, Forstbeschädigungen etc.) mit 125,00 €. Das Betreten **außerhalb** der Übungszeiten geschieht auf eigene Gefahr und ist grundsätzlich erlaubt.

Das Befahren der bundeseigenen Wege innerhalb der Absperrung mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ist ohne schriftliche Genehmigung des Standortältesten Münster grundsätzlich nicht erlaubt. Darüber hinaus ist es verboten, Fundgegenstände auf dem Gebiet des Standortübungsplatzes zu berühren oder aufzunehmen. Beim Aufnehmen von Munition oder Munitionsteilen besteht Lebensgefahr!

Der Standortälteste Münster

Rolf Baumgärtel
Generalmajor

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Fundbüro - abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 7. 9. 2007 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Mopeds, Taschen, Schirme und anderes.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 6. 9. 2007 beim Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 Uhr bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 19. Juni 2007

Der Oberbürgermeister
I.A.

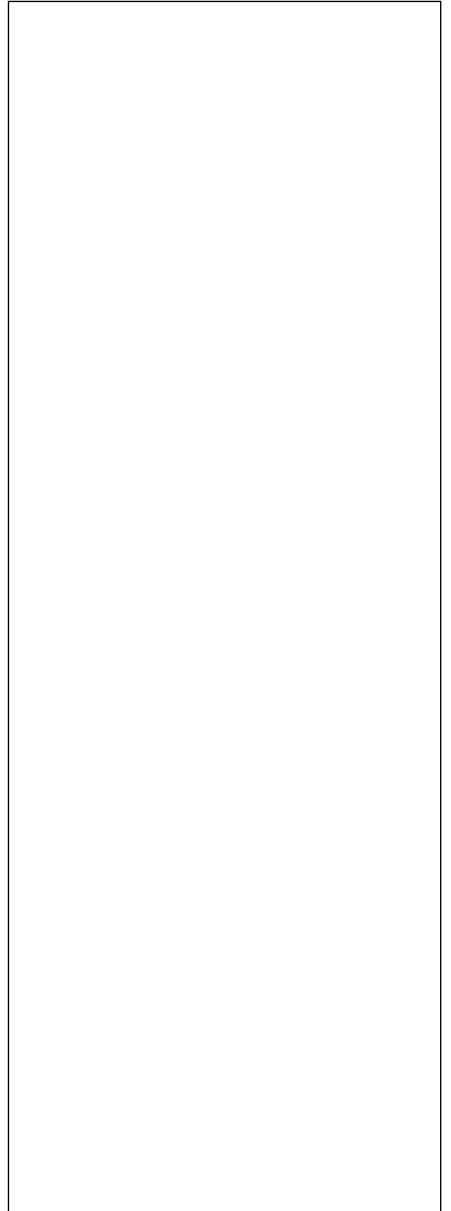
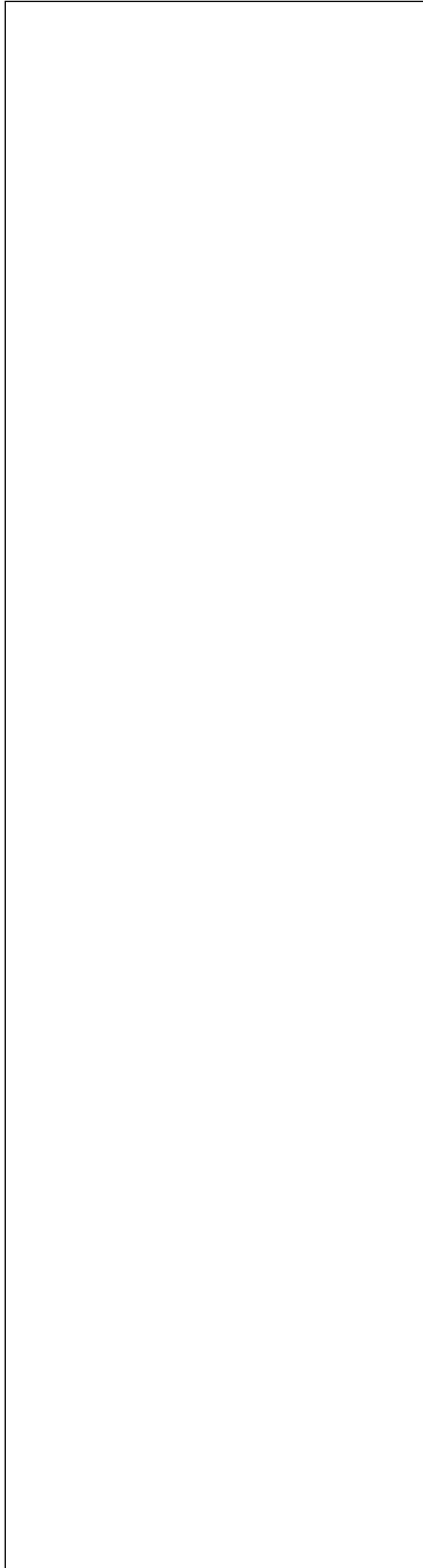
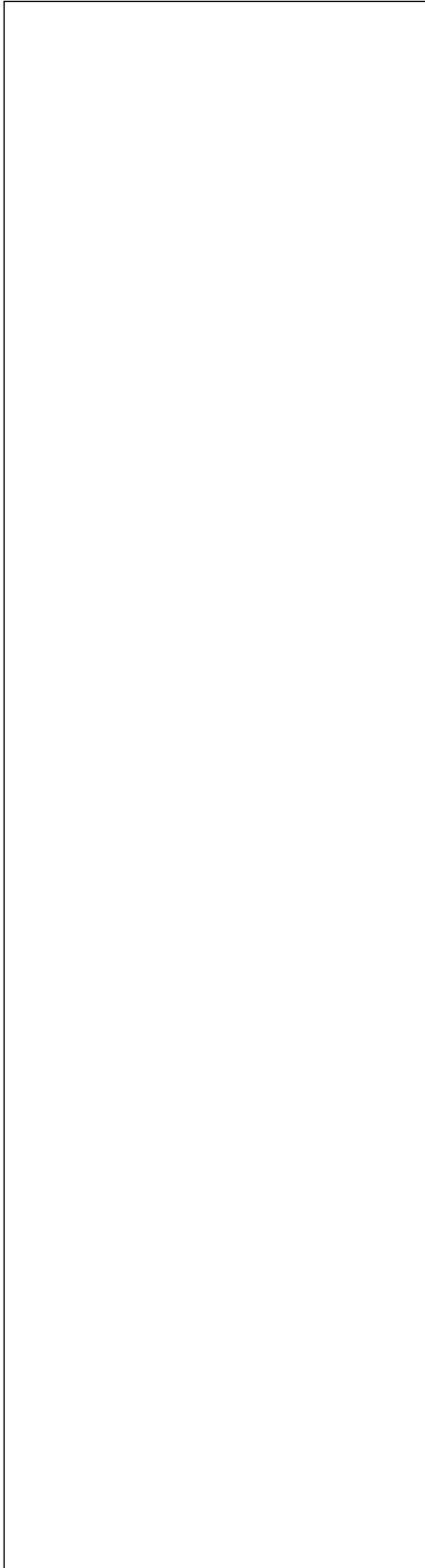
Schlenker

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster



Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22